

## **Landkreis Ludwigsburg**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag am 16.04.2021 folgende

# **S a t z u n g**

## **über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

beschlossen:

### **A.**

### **Erstattungsvoraussetzungen**

#### **§ 1**

#### **Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern,
  - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
  - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile bzw. gibt bei Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren einen Zuschuss zu den Beförderungskosten.

- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Dies sind Schüler der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres.

Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten bzw. einen Antrag auf Förderung gestellt haben. Im Falle der Ablehnung bzw. Rücknahme des Förderantrags werden die notwendigen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

Beim Besuch einer Freien Waldorfschule oder einer Gemeinschaftsschule werden die Klassen 1 bis 4 wie Grundschulen, die Klassen 5 bis 10 wie Realschulen und die Klassen 11 bis 13 wie Gymnasien behandelt.

- (3) Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Beförderungskosten für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung bzw. (Sammel-) Haltestelle und Schule. Als Wohnung i. S. dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
  - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist,
  - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder
  - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen SBBZ zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

## **§ 2**

### **Stundenplanmäßiger Unterricht**

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. d. Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- oder Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen. Bei beruflichen Schulen zählen Berufspraktika dann zum stundenplanmäßigen Unterricht, wenn sie Inhalt der Stundentafel sind und versetzungsrelevante Bedeutung haben. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.

### **§ 3**

#### **Mindestentfernung**

- (1) Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 11) werden, außer bei Teilzeitschülern der beruflichen Schulen, unter Berücksichtigung der Kostenanteilsregelungen nach § 6 Abs. 2 und 3 ohne Rücksicht auf die Entfernung Wohnung - Schule erstattet.
- (2) Als notwendige Beförderungskosten beim Einsatz von Schülerfahrzeugen (§ 12) oder Privat-PKW (§ 13) werden die Fahrtkosten erstattet
  - a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische bzw. geistige Entwicklung:  
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Schule,
  - b) für Schüler der Grundschulförderklassen:  
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
  - c) für Teilzeitschüler der beruflichen Schulen:  
ab einer Mindestentfernung von 50 km,
  - d) für alle anderen Schüler im Sinne dieser Satzung:  
ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (3) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 2 Buchst. b und d werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

### **§ 4**

#### **Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der SBBZ und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. d. Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; bei Schülern der SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

## § 5

### **Begleitperson**

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 7 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel der Mindestlohn nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 7 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

## **B.**

### **Kostenanteil**

## § 6

### **Kostenanteil der Schüler (Zuschuss, Kostenanteil)**

- (1) Für alle Schüler richtet sich der Kostenanteil nach der besuchten Schulart. Von der Zahlung der Kostenanteile befreit sind Kinder in Schulkindergärten und Schüler der SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische sowie geistige Entwicklung.
- (2) Kostenanteil bei Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“

Schüler, die nach § 1 dieser Satzung erstattungsberechtigt sind, den ÖPNV nutzen und am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, können eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung erwerben („ScoolTicket“). Dieses „ScoolTicket“ berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung des ÖPNV im gesamten Verbundgebiet des VVS.

Die Schüler erhalten bei Erwerb der VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung einen Zuschuss von 15,00 €.

Der Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung wird in der Regel jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifierhöhung des VVS-Gemeinschaftstarifs fortgeschrieben. Der Kostenanteil des Schülers (Stand 01.09.2021: 41,15 €) errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung abzüglich des Zuschusses des Landkreises von 15,00 €. Der Kostenanteil des Schülers wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.

(3) Kostenanteil bei Einzelkostenerstattung, Vertragsverkehren und Privat-Pkw

Nehmen Schüler nicht am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teil, entrichten sie zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Kostenanteil in Höhe von 41,15 € (Stand 01.09.2021).

Die Kostenanteile werden entsprechend dem Verfahren nach Abs. 2 zeitgleich fortgeschrieben und nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.

- (4) Der Kostenanteil des Schülers nach Absatz 3 wird grundsätzlich vom Schulträger vereinbart und mit dem Landkreis abgerechnet.

## **§ 7**

### **Erllass**

- (1) Die in § 6 festgelegten Kostenanteile können in den in Abs. 2 und 4 genannten Fällen nur dann erlassen werden, wenn die in § 3 Abs. 2 a) bis d) festgelegten Mindestentfernungen Wohnung - Schule überschritten sind.
- (2) Die Kostenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Absatz 4 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Stadt-/Landkreis die Kinder die Schule besuchen.
- (3) Für Anträge nach § 7 Absatz 2 Satz 1 gelten die Vorgaben des § 17 Absatz 2 entsprechend.
- (4) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Kostenbeteiligung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag die Kostenbeteiligung ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (5) Bei Privatschulen ist ein Erlass der Kostenbeteiligung nur mit Zustimmung des Landratsamts möglich.

## **C.**

### **Umfang der Kostenerstattung**

## **§ 8**

### **Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.
- (3) Als wesentlich wirtschaftlichere Beförderung ist eine Beförderung in der Regel dann anzusehen, wenn das Verkehrsmittel in der Rangfolge nachrangig ist, die Kosten hierfür jedoch weniger als 75% der Kosten des vorrangigen Verkehrsmittels betragen.

## **§ 9**

### **Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle**

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i. S. v. § 3 Abs. 2 b, c und d diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz, bei Schülern der Grundschulförderklassen für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 10**

### **Zumutbare Wartezeit**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

## **§ 11**

### **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet. Stehen bei der Benutzung ein und desselben Verkehrsmittels verschiedene Tarife, welche die Fahrten von und zur Schule abdecken, zur Verfügung, werden nur die Kosten für den preisgünstigsten Tarif erstattet.

- (2) Wenn aufgrund einer Schwerbehinderung die Möglichkeit zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel besteht, und somit bereits eine vorrangige Bezuschussung durch die öffentliche Hand erfolgt, ist eine Teilnahme am vom Landkreis bezuschussten „Scool“-Verfahren bzw. eine Kostenübernahme für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich. Im Übrigen wird auf § 17 Absatz 3 der Satzung verwiesen.
- (3) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (4) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 3 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg sowie der entsprechenden Ausgleichszahlungen für den Schienenverkehr und der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

## **§ 12**

### **Einsatz von Schülerfahrzeugen**

- (1) Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern vom und zum Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

- (2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen sollen Sammelhaltstellen eingerichtet werden. Einzelbeförderungen in Schülerfahrzeugen sind grundsätzlich zu vermeiden und nur genehmigungsfähig, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und es dem Schulträger bzw. dem Landkreis finanziell zumutbar ist. Auf § 1 Abs. 6 wird verwiesen.

Genehmigungs- und erstattungsfähig sind nur die Beförderungskosten für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung bzw. (Sammel-)Haltestelle und Schule (siehe § 1 Abs. 3).

- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

## § 13

### **Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften eingerichtet werden. Abweichend von Satz 1 erhalten Schüler der SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische bzw. geistige Entwicklung oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre. Im Übrigen wird auf § 1 Abs.3 verwiesen.
- (2) Die Kostenerstattung richtet sich nach § 6 Abs. 2 (ab 01. Januar 2022: § 5 Abs. 2) des Landesreisekostengesetzes. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

## § 14

### **Höchstbeträge**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Kostenbeteiligung des Schülers bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
  - 3.600 € für Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Grundschulförderklassen,
  - 1.300 € für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler der SBBZ.
- (2) Von den Höchstbeträgen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen können, durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann und die wirtschaftlichste Beförderungsmöglichkeit gewählt wurde.
- (3) Für Schüler der SBBZ gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei diesen Schülern die notwendigen Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, macht der Landkreis gem. § 18 Abs. 2 FAG den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt. Der Erstattungsanspruch ist bis zum 31.12. des auf das Schuljahresende folgenden Jahres geltend zu machen. Hierbei ist der Zeitpunkt des Eingangs der Abrechnung beim erstattungspflichtigen Träger entscheidend.

## **D.**

### **Verfahrensvorschriften**

## § 15

### **Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für



- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

## **§ 16**

### **Erwerb von Schülerfahrausweisen**

- (1) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erwerben Schülermonatskarten. Soweit der Erwerb der Schülermonatskarten nicht im Rahmen des VVS-Abbuchungsverfahrens erfolgt, gelten die Verfahren nach den Absätzen 2-4.
- (2) Die Schüler erwerben ihre Schülermonatskarten direkt bei Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und rechnen die verauslagten Kosten mit dem Schulträger ab. Der Schulträger erstattet dem Schüler die Fahrtkosten abzüglich der nach § 6 zu entrichtenden Kostenanteile. Der Landkreis erstattet dem Schulträger auf Nachweis die vorfinanzierten Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile.
- (3) Den Trägern der beruflichen Schulen wird aufgrund der besonderen Situation bei bestimmten Schultypen die Entscheidung freigestellt, ob das Abbuchungsverfahren nach Abs. 1 oder die Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen nach Abs. 2 durchgeführt wird.
- (4) Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. werden nur erstattet, wenn sie wesentlich preisgünstiger sind als Schülermonatskarten.

## **§ 17**

### **Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile, soweit
  - a) der Schüler nicht am Schüler-Abbuchungsverfahren (§ 16 Abs. 1 u. 3) teilnimmt,
  - b) Schüler Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. lösen und diese wesentlich billiger sind als Schülermonatskarten (§ 16 Abs. 4),
  - c) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird. Dem Antrag müssen die Originalfahrkarten beigelegt sein. Der Schulträger hat den Antrag zu prüfen und die Richtigkeit zu bestätigen.
- (3) Für Schüler, die mit einer Wertmarke des Versorgungsamtes den ÖPNV kostenlos nutzen können, werden die Kosten der Wertmarke, soweit das Versorgungsamt diese nicht erlassen hat, als notwendige Schülerbeförderungskosten erstattet.

## **§ 18**

### **Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen**

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag für das jeweils betreffende Schuljahr abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht im beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

## **§ 19**

### **Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags beim Landratsamt.

## **§ 20**

### **Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis**

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen zu vereinnahmenden Kostenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

## **§ 21**

### **Abrechnungsverfahren mit Verkehrsunternehmen**

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

## **§ 22**

### **Ergänzende Richtlinien**

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

## **§ 23**

### **Prüfungsrecht des Landratsamts**

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 39 der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (GemHVO) bleibt unberührt.

## **§ 24**

### **Rückforderungsanspruch**

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung, zuletzt geändert zum 01.09.2014, tritt zum 31.08.2021 außer Kraft. Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Ludwigsburg, den 16.04.2021

gez.  
Dietmar Allgaier  
Landrat